Land Brandenburg

Planfeststellungsbeschluss

Neubau einer Eisenbahnüberführung Berliner Mauerweg; Dresdner Bahn (Strecke 6135), Bahn-km 14,9+62; S-Bahn (Strecke 6035) Bahn-km 14,9+61 einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung in Blankenfelde-Mahlow im Landkreis Teltow-Fläming

Gesch-Z.: 2107-31105/0033/001

Hoppegarten, 30.09.2021

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

1 Abkürzungsverzeichnis ... 4
2 Verzeichnis zitierter Rechts- und Verwaltungsvorschriften ... 5
ENTSCHEIDUNG ... 7
3 Planfeststellung ... 7
3.1 Eingeschlossene Entscheidungen ... 7
3.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen ... 7
4 Umfang des Plans ... 7
5 Regelungen ... 9
5.1 Immissionsschutz ... 9
5.2 Grundwasser- und Gewässerschutz ... 9
5.3 Naturschutz und Landschaftspflege ... 10
5.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft ... 10
5.3.2 Besonderer Artenschutz ... 12
5.4 Bodendenkmalpflege ... 12
5.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz ... 13
5.6 Kampfmittelbeseitigung ... 13
5.7 Wald ... 13
5.8 Öffentlicher Straßenverkehr ... 14
5.9 Vodafone ... 14
5.10 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ... 14
5.10.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach ... 14
6 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 15
BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG ... 17
7 Vorhabenbeschreibung ... 17
8 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 17
9 Formell-rechtliche Würdigung ... 18
9.1 Zuständigkeit ... 18
9.2 Notwendigkeit der Planfeststellung ... 18
9.3 Planfeststellungsverfahren ... 18
9.4 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 18

10 Materiell-rechtliche Würdigung 19
10.1 Grundlagen der Planung 19
10.1.1 Planrechtfertigung 19
10.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange 19
10.2.1 Immissionsschutz 19
10.2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz 19
10.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege 20
10.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 20
10.2.3.2 Besonderer Artenschutz 22
10.2.4 Bodendenkmalpflege 23
10.2.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz 23
10.2.6 Kampfmittelbeseitigung 23
10.2.7 Wald 23
10.2.8 Öffentlicher Straßenverkehr 23
10.2.9 Vodafone 24
10.2.10 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken 24
10.2.10.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach 24
10.3 Gesamtabwägung 24
11 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis 25
12 Hinweise 25
12.1 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht 25
12.2 Umweltschäden 26
12.3 Zustellung/ Bekanntmachung 26
13 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 27

1 Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
ASB	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung)
E	Ersatzmaßnahme
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
i. M.	im Maßstab
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
PFB	Planfeststellungsbeschluss
S	Schutzmaßnahme
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UBB	Umweltbaubegleitung
V	Vermeidungsmaßnahme

2 Verzeichnis zitierter Rechts- und Verwaltungsvorschriften

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BTR RC-StB	Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling - Baustoffe im Straßenbau
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
FLStrZV	Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung
KampfmV	Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LImschG	Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg
LWaldG	Landeswaldgesetz
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung
StVO	Straßenverkehrsordnung
USchadG	Umweltschadengesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV-BaulärmG	Baulärm-Geräuschimmissionengesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VDG	Vertrauensdienstegesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
Richtlinie 92/43/EWG	(FFH-Richtlinie)
Richtlinie 2009/147/EG	(Vogelschutz-Richtlinie)

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: https://eur-lex.europa.eu/

Bundesrecht: http://www.gesetze-im-internet.de/

Landesrecht: https://landesrecht.brandenburg.de/

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung der Gesetze gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

ENTSCHEIDUNG

3 Planfeststellung

Der Plan der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (nachfolgend „Vorhabenträger“) für das vorgenannte Vorhaben wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG),
- das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

3.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die in den Stellungnahmen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise sind im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt worden.

Die in den Einwendungen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in der Begründung behandelt.

Der Vorhabenträger hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

4 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan vom 30.08.2013 geändert durch die Deckblattplanung vom 30.06.2021 und 20.09.2021 umfasst im Einzelnen die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Regelungen (u. a. Nebenbestimmungen, Ergänzungen).

Erläuterungsbericht	14 Seiten	Unterlage 1
Übersichtskarte	1 Seite	Unterlage 2
Bauwerksverzeichnis	3 Seiten	Unterlage 5

Wegequerschnitte	1 Blatt	i. M. 1:50	Unterlage 6
Lageplan/Lageskizze Umleitung	2 Blätter	i. M. 1:500/7.500	Unterlage 7
Höhenplan	1 Blatt	i. M. 1:500/50	Unterlage 8
Ingenieurbauwerke	1 Seite		
	2 Blätter	i.M. 1:100	Unterlage 10
Erläuterungsbericht	22 Seiten		Unterlage 12
Landschaftspflegerischer Begleitplan	32 Seiten		Unterlage 12.0
Maßnahmenverzeichnis	10 Seiten		Unterlage 12.0
Artenblätter	5 Seiten		Unterlage 12.0
Bestands- und Konfliktplan	1 Blatt	i.M. 1:500	Unterlage 12.1
Maßnahmenplan	2 Blätter	i.M. 1:500	Unterlage 12.2
Anhang II-2	6 Seiten		Unterlage 12.3
Wassertechnische Berechnung	11 Seiten		Unterlage 13
Grunderwerbsplan	2 Blätter	i. M. 1:500/1:1.000	Unterlage 14
Grunderwerbsverzeichnis	1 Seite		Unterlage 14.2
Schalltechnische Untersuchung zum Betriebslärm	15 Seiten		Unterlage 15

Hinweise:

Der Straßenbauplan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung. Soweit Deckblätter erstellt wurden, sind diese maßgeblich.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse/Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss das Baurecht nur innerhalb der in der Unterlage 7 - Lageplan gekennzeichneten Planungsgrenzen bekommt. Außerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen erhält der Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss weder Nutzungs- noch Betretungsrechte.

Soweit in den Planunterlagen als Planfeststellungsbehörde noch das „Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg“ (vor dem 05. November 2014: „Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg“) genannt ist, werden diese Angaben hiermit geändert in „Landesamt für Bauen und Verkehr“.

5 Regelungen

Die gemäß vorstehendem Punkt 4 festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen/Klarstellungen ergänzt/modifiziert:

5.1 Immissionsschutz

Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

So hat der Vorhabenträger u. a. beim Aushub und Transport der Erdmassen sowie beim Abbruch und Transport der Abbruchmassen eine möglichst geringe Staubentwicklung abzusichern. Dafür sind u. a. die Fahrwege entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern und die Abbruchmassen zu befeuchten.

Neben dem BImSchG und dem LImSchG hat der Vorhabenträger vor allem die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (32. BImSchV, AVV Baulärm) sicher zu stellen und zu überwachen. Der Vorhabenträger hat des Weiteren die gesetzlichen Regelungen des § 66 BImSchG und § 10 LImschG einzuhalten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. Lärmintensive Geräte sind in maximaler Entfernung zur Wohnbebauung, Vibrationsrüttler und ähnliche stark erschütterungsanregende Geräte nur in einem Mindestabstand von 50 m einzusetzen.

Sofern Beleuchtungseinrichtungen auf der Baustelle errichtet werden, sind diese so auszuführen, dass die Werte der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (jetzt Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) nicht überschritten werden.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften hat der Vorhabenträger durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

Der Vorhabenträger hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

5.2 Grundwasser- und Gewässerschutz

Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Während der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder sonstige Stoffe in das Oberflächengewässer eingetragen werden.

5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

5.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Das hiermit genehmigte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt. Im hiermit genehmigten LBP werden die Auswirkungen der Planung beschrieben sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vorhabenträger hat dazu die in seiner Planung vorgesehenen Maßnahmen V1 und V2 (ökologische Bauüberwachung und Ausweisung von Bautabuflächen) umzusetzen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne von § 15 Absätze 2 und 3 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dazu werden die Maßnahmen A1, A2 und E1 (Ersatzaufforstung und Pflanzung eines Einzelbaumes und von Laubbäumen) angeordnet. Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern beschrieben. Die Kompensation erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Vorgaben des Handbuches für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Handbuch LBP).

Während des gesamten Bauprozesses einschließlich der Bauvorbereitung und der Baufeldfreimachung hat der Vorhabenträger eine fachkundige Umweltbaubegleitung (UBB) abzusichern. Die UBB hat die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen sowie grundsätzlich die flächensparendste, lärm-, erschütterungs- und schadstoffärmste Baudurchführung zu veranlassen.

Der Beginn der Beeinträchtigung ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des LBP getroffen worden sind, sind die Kompensationsmaßnahmen - soweit objektiv möglich – zeitgleich mit der Baumaßnahme zu realisieren. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist 2 Jahre nach Herstellung des Radweges abzuschließen.

Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmung zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Timelag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Vorhabenträgers.

Die Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG). Werden auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist zunächst keine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch erforderlich, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung

sichergestellt ist, dass bei einem späteren Eigentumswechsel dieser Flächen an Dritte außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung eine entsprechende dingliche Sicherung vorgenommen wird. Dabei sind die konkreten Festlegungen aus diesem Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen.

Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:

* Die UBB hat die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme zu übergeben.

* Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde 8 Wochen nach vollständiger Fertigstellung dieser Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.

* Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens 2 Jahre nach Herstellung des Radweges anzuzeigen.

* Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und ggf. über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

Bei der Planung des Versickerungsbeckens ist eine naturnahe Ausführung vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass eine Fallenwirkung für Kleintiere vermieden wird. Die Beckenränder sind durch entsprechende Materialwahl und Neigung passierbar zu gestalten.

Bei o.g. Bauvorhaben errechnet sich bei der Zugrundelegung des Kompensationsfaktors von 1:2,5 ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf von insgesamt 4.885 m².

Dieser ist wie folgt zu kompensieren:

Eine Fläche umfasst 733 m² auf dem Flurstück 546 und teilweise auf dem Flurstück 543, Flur 2, Gemarkung Mahlow. Diese Fläche wird bauzeitlich genutzt und ist nach Rückbau und Herrichtung der Fläche aufzuforsten.

Bei der anderen Fläche handelt es sich um eine 489 m² große Fläche auf dem Flurstück 546, Flur 2, Gemarkung Mahlow. Hierbei handelt es sich um eine Baueinrichtungsfläche, welche nach ihrem Rückbau und nach Herrichtung aufzuforsten ist.

Die Gesamtfläche der beiden Aufforstungen beläuft sich damit auf 1.222 m², womit sich die auf dem Flurstück 21, Flur 19, Gemarkung Mahlow aufzuforstende Fläche auf einen naturschutzrechtlichen Restkompensationsbedarf in Höhe von 3.663 m² reduziert.

Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Denkbar ist auch die Ermöglichung der natürlichen Gehölzsukzession, da die verlustigen Vorwaldbiotope ebenso aus dem spontanen Aufwuchs von Gehölzen entstanden sind. Die Details hierzu sind in der Ausführungsplanung festzulegen.

Eine Kompensation für den Eingriff in Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung mit Gehölzpflanzungen ist zulässig. Flächige Gehölzpflanzungen, wie eine Aufforstung, stellen mithin eine adäquate sowie fachlich anerkannte Kompensationsmaßnahme dar. Die Kompensation ist daher gegeben, die Entrichtung einer Ersatzzahlung ist nicht erforderlich.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Die fachlichen Ausführungen bzw. Feststellungen des hiermit festgestellten LBP und der Artenblätter enthalten die wesentlichen Informationen für die Entscheidungsfindung in Bezug auf den Artenschutz. Aus diesem ergibt sich, dass unter Anwendung der rechtlichen Maßstäbe auf das vorliegende Vorhaben bei Zugrundelegung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich der wissenschaftlichen) Verbotstatbestände so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Maßgeblich dafür sind insbesondere die hiermit planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen und das Schutzkonzept für die Zauneidechsen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs zu veranlassen. Werden bei der Begehung vor Baubeginn im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage über die Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG beizufügen.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Beschränkung des Zeitraumes für die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar einzuhalten. Bei Beachtung der Bauzeitregelung kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes des § 44 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Bahndammbereiche, in die die Zauneidechsen nach dem Absammeln über den Reptilienzaun gesetzt werden sollen, müssen vor dem Aussetzen der Tiere strukturell aufgewertet werden. Die Anzahl der anzulegenden Reisighaufen ist auf 5 zu erhöhen.

Für die Beleuchtung des Radweges sind insektenfreundliche und fledermausverträgliche Leuchtmittel einzusetzen.

5.4 Bodendenkmalpflege

Im Vorhabenbereich befindet sich kein Bodendenkmal.

Sollten bisher unbekannte Bodendenkmale gefunden werden, sind die Bestimmungen des BbgDSchG einzuhalten. Insbesondere ist bzw. sind

- Funde während der Erdarbeiten unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 BbgDSchG),
- der Fund und die Fundstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgDSchG),

- entdeckte bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum des Landes und unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben (§ 12 Absatz 1 BbgDSchG) sowie
- die bauausführenden Firmen über diese Bestimmungen zu belehren.

Auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand: 01.09.2012) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, wird hingewiesen.

5.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Bei der Baudurchführung ist das BbgAbfBodG i.V.m. dem KrWG einzuhalten.

Zur Ausfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB) i. V. m. den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-TR) heranzuziehen.

In der Realisierungsphase ist die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen vom Vorhabenträger zu überwachen. Dies betrifft vor allem auch die Vermeidung von Bodenverunreinigungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenkontaminationen ergeben oder Altablagerungen aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten umgehend zu stoppen und die zuständige untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

5.6 Kampfmittelbeseitigung

Maßnahmen zur Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich, da das Gebiet keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aufweist.

Die Beauftragten des Vorhabenträgers (z.B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind von ihm über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten darüber zu belehren, dass es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV verboten ist, diese zu berühren und deren Lage zu verändern.

Eine Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

5.7 Wald

Nach § 8 LWaldG wird die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erteilt. Durch das o.g. Bauvorhaben ergibt sich eine Waldkompensationsfläche von 4.747 m² (2.962 m² für die dauerhafte Waldumwandlung und 1.140 m² für die zeitweilige Waldumwandlung).

Eine Fläche umfasst 733 m² auf dem Flurstück 546 und teilweise auf dem Flurstück 543, Flur 2, Gemarkung Mahlow. Diese Fläche wird bauzeitlich genutzt und ist nach Rückbau und Herrichtung der Fläche aufzuforsten.

Bei der anderen Fläche handelt es sich um eine 489 m² große Fläche auf dem Flurstück 546, Flur 2, Gemarkung Mahlow. Hierbei handelt es sich um eine Baueinrichtungsfläche, welche nach ihrem Rückbau und nach Herrichtung aufgeforstet werden soll.

Die auf dem Flurstück 21, Flur 19, Gemarkung Mahlow aufzuforstende Fläche beläuft sich damit auf den Restwert der Kompensation in Höhe von 3.663 m².

Damit ist der vorgenannte Kompensationsbedarf vollumfänglich gedeckt. Die Ersatzaufforstung ist vor Beginn der Umsetzung mit der Oberförsterei Wünsdorf abzustimmen.

Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten anzuzeigen.

5.8 Öffentlicher Straßenverkehr

Während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger Sperrungen bzw. Verkehrsbeeinträchtigungen öffentlicher Straßen so weit wie möglich zu minimieren.

Der Vorhabenträger darf die Erschließung benachbarter Grundstücke grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Eventuell ausnahmsweise erforderliche kurzzeitige Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vorher den betroffenen Eigentümern/Nutzern mitzuteilen.

Anträge auf Verkehrsraumeinschränkungen nach § 45 Absatz 6 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming einzureichen.

Das Umleitungskonzept ist in den Planunterlagen enthalten und wird hiermit planfestgestellt.

Der entsprechende Beschilderungs- und Markierungsplan ist zu gegebener Zeit bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming einzureichen. Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Markierungen sowie weitere Maßnahmen mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Die Baustellenzufahrt auf den Mauerweg erfolgt über die Straße Im Roten Dudel. Es ist eine detaillierte Beweissicherung vor Beginn der Nutzung durch Baustellenverkehr durchzuführen.

Die Herstellung des Bauwerkes wird in den Bauablauf der Baumaßnahme Dresdner Bahn der DB Netz AG integriert und erfolgt ohne Betriebsbeeinflussung, die über die vorgesehenen Sperrungen im Zuge der Herstellung der Dresdner Bahn hinausgehen.

5.9 Vodafone

Eine detaillierte Abstimmung der erforderlichen Änderungen an den Kabelanlagen hat im Zuge der Ausführungsplanung zu erfolgen.

5.10 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

5.10.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 42 BbgStrG).

6 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 19 Absatz 1 WHG erteilt die Planfeststellungsbehörde dem nach § 66 BbgWG Abwasserbeseitigungspflichtigen die folgende wasserrechtliche Erlaubnis auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 und 15 WHG i.V.m. § 28 BbgWG als gehobene Erlaubnis.

Art der Gewässerbenutzung

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier Grundwasser)

Zweck der Gewässerbenutzung

Ableitung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der befestigten Flächen (Geh- und Radwege) auf dem neuen Streckenabschnitt des Berliner Mauerweges und dem Bauwerk der Eisenbahnüberführung, der Grundwasserwanne sowie der Einschnittböschungen über angrenzende Versickerungsmulden bzw. über eine Hebeanlage mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage zu einem östlich der Bahnanlage neu zu errichtenden Versickerungsbecken in den Untergrund

Umfang der Gewässerbenutzung

Es dürfen von einer Gesamtfläche A_U = 1.807 m² (0,18 ha) mindestens 33,21 m³ Niederschlagswasser (hier Berechnung Regenspende $r_{15[n=0,2]}$ = 1115 l/s*ha) in den Untergrund eingeleitet werden.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Einzugsgebiet:	Nuthe
Gewässer:	Grundwasser
Bundesland:	Brandenburg
Kreis:	Teltow-Fläming
Gemarkung:	Mahlow
Flur:	1
Flurstück:	546
Koordinaten (ETRS89):	ca. Ostwert: 391296,5
	ca. Nordwert: 5804095,73
Schutzgebiete:	keine Trinkwasserschutzzone

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 19 Abs. 3 WHG liegt vor.

Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand des Gewässers (hier Grundwasser) nachteilig zu beeinflussen. In die Niederschlagswasserableitungsanlagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden.

In die Versickerungsanlagen, insbesondere der Mulde, dürfen keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe, Öle, Fette oder andere wassergefährdende Stoffe abgeleitet werden, die ebenfalls den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand des Grundwassers nachteilig beeinflussen.

Der Einlauf in das Versickerungsbecken ist gegen Ausspülungen im Böschungs- und Sohlbereich zu sichern bzw. zu befestigen und die einmündende Rohrleitung böschungsgleich herzustellen.

Es ist eine sichere Zustands- und Funktionskontrolle zu gewährleisten. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Die Regeneinläufe sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und bei Bedarf von Feststoffen zu befreien.

Insbesondere ist die technische Wartung und Pflege der Hebe- und Sedimentationsanlage regelmäßig sicherzustellen.

Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, alle Ereignisse, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Zusammensetzung des einzuleitenden Niederschlagwassers auswirken (Erhöhung der Fracht oder Konzentration von Wasserinhaltstoffen oder sonstige negative Beeinflussung der Qualität), unverzüglich und unaufgefordert der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

Änderungen zur örtlichen Lage, zur Art, zum Zweck und zum Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Baumaßnahmen, für die eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Brandenburgischen Wassergesetz erteilt ist, bedürfen der Bauabnahme durch die untere Wasserbehörde. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde nach § 106 Abs. 2 BbgWG mitzuteilen.

Zur Bauabnahme ist der unteren Wasserbehörde ein Bestandsentwässerungsplan zu übergeben.

Entwässerungsanlagen sind technische Bauwerke. Zur Gewährleistung der Funktionserfüllung sind die Versickerungsanlagen so zu unterhalten, dass sie möglichst pflege- und unterhaltungsarm sind. Im Bedarfsfall sind die Anlagen regelmäßig zu entkrauten oder zu mähen und wenn nötig Gehölzschnitt durchzuführen. Der Sohlbereich ist von großwüchsigem Pflanzenwuchs (wie z. B. Bäume, Sträucher, Schilf) bzw. anderen Stoffanreicherungen und Abfällen freizuhalten.

Die Versickerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen (DWA-A 138). Um eine ausreichende Sickerstrecke für das eingeleitete Niederschlagwasser zu gewährleisten, sollte die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, grundsätzlich mindestens 1 m betragen (DWA-A 138).

Bei den Mulden ist zur Vorreinigung des Niederschlagswassers nach dem DWA-Merkblattes M 153 zu ermitteln, mit welcher Stärke die bewachsene Oberbodenschicht herzustellen ist.

BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

7 Vorhabenbeschreibung

Der Berliner Mauerweg kennzeichnet den Verlauf der ehemaligen DDR-Grenzanlagen zu West-Berlin. Er ist rund 160 Kilometer lang und führt um das ehemalige West-Berlin herum. In den meisten Abschnitten verläuft der Mauerweg auf dem ehemaligen Zollweg (ehemaliges West-Berlin) oder auf dem so genannten Kolonnenweg, den die DDR-Grenztruppen für ihre Kontrollfahrten angelegt hatten.

An der südlichen Stadtgrenze von Berlin, im Bereich der S-Bahnlinie und der parallel dazu liegenden Fernbahnstrecke der Dresdner Bahn, ist der Mauerweg unterbrochen.

Die vorliegende Planrechtsunterlage beinhaltet den Neubau der Eisenbahnüberführung Berliner Mauerweg südlich von Berlin-Lichtenrade in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Bahn-km 14,961 der Strecke 6035 (S2 Bernau – Blankenfelde) und in Bahn-km 14,962 der Strecke 6135 (Dresdner Bahn).

Die Baustrecke hat eine Gesamtlänge von 249 m. Sie endet an der Weggabelung im Osten, wo der Berliner Mauerweg derzeit Richtung Paplitzer Straße geführt wird, und beginnt mit dem Anschluss an die Keplerstraße im Westen. Damit soll die letzte Lücke des Berliner Mauerwegs geschlossen werden.

8 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 05.11.2013 beantragte die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planunterlagen lagen am 29.01.2014 vollständig vor.

Daraufhin veranlasste die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG die Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung des Plans in der Gemeinde.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der Zeit vom 25.02.2014 bis einschließlich 24.03.2014 aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 07.04.2014. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt worden.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wurde als anerkannter Verband von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es sind Stellungnahmen und eine Einwendung eingegangen.

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen wurde eine Planänderung erarbeitet. Dies teilte der Vorhabenträger am 08.07.2021 mit. Da der Kreis der von der Änderung Betroffenen bekannt war und es sich um kein UVP-pflichtiges Verfahren handelt, hat die Anhörungsbehörde von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen.

Den Trägern öffentlicher Belange wurden die Änderungen im Rahmen der Erwiderungen mit Schreiben vom 08.07.2021 übersandt. Zwei privaten Grundstückseigentümern wurden ebenfalls die Planänderung mit der Bitte um abschließende Stellungnahme übersandt.

Die Anhörungsbehörde hat auf einen Erörterungstermin verzichtet, da der Vorhabenträger den meisten Trägern öffentlicher Belange in seiner Erwiderung Zusagen machte bzw. seine Planung aufgrund der Stellungnahmen angepasst hat. Ferner verkauften die einzigen Einwender das Grundstück an den Vorhabenträger, so dass diese nicht mehr betroffen waren. Demzufolge wäre von einem Erörterungstermin kein gesteigerter Interessenausgleich bezüglich der unterschiedlichen Belange zu erwarten gewesen, so dass seine Durchführung in einem unangemessenen Verhältnis zum Aufwand gestanden hätte.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich nach ihrer Prüfung sicher, dass das Planfeststellungsverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt wurde.

9 Formell-rechtliche Würdigung

9.1 Zuständigkeit

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist seit dem 01.01.2015 das Landesamt für Bauen und Verkehr (§ 3a FLStrZV).

9.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die vorliegende Planfeststellung erfolgt gemäß § 38 BbgStrG i.V.m. §§ 1 ff. VwVfGBbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG.

9.3 Planfeststellungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden.

9.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Planfeststellung unterliegen nach § 38 BbgStrG alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Das hier vorliegende Vorhaben zum Neubau des Mauerweges unterliegt aufgrund der Art oder des Umfangs keiner allgemeinen UVP-Pflicht gemäß § 38 Absatz 3 BbgStrG. Die in der Nr. 20 der Anlage zu § 2 Absatz 1 BbgUVPG enthaltenen Voraussetzungen sind für diesen Fall nicht zutreffend.

Die genannten Schwellenwerte werden durch das hier gegenständliche Vorhaben unterschritten. Ein Fall des § 10 UVPG liegt nicht vor.

10 Materiell-rechtliche Würdigung

10.1 Grundlagen der Planung

10.1.1 Planrechtfertigung

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuscheiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14 mit weiteren Nachweisen).

Der Berliner Mauerweg ist gegenwärtig durch die Bahntrasse unterbrochen. Um die Fahrt oder Wanderung entlang der früheren Grenze fortsetzen zu können, soll die letzte Lücke des Berliner Mauerweges geschlossen werden. Mit einer kompletten Durchgängigkeit gewinnt der Berliner Mauerweg nicht nur als Radfernweg weiter an Attraktivität, auch wird dadurch seine politisch-historische Bedeutung entlang des ehemaligen Grenzstreifens gestärkt.

An dieser Stelle wird der Mauerweg aber auch für den Alltagsradverkehr zwischen den Ortsteilen Waldblick und Roter Dudel bzw. nach Berlin-Lichtenrade genutzt werden.

10.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange

Die unter Punkt 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Regelungen ergänzen bzw. modifizieren die unter Punkt 4 planfestgestellten Unterlagen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

10.2.1 Immissionsschutz

Die unter Punkt 5.1 aufgeführten Regelungen dienen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) während der Bauphase. Die Bauausführung erfolgt in Zusammenhang mit dem Ausbau der Dresdner Bahn. Die neuen Berechnungen zum Betriebslärm haben keine Erhöhungen des Beurteilungspegels ergeben. Somit ergibt sich keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV und es bestehen keine Ansprüche auf Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge.

10.2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die vorgesehene Straßenentwässerung entspricht den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew).

Die unter Punkt 5.2 aufgeführten Anordnungen dienen als Ergänzung für die Ausführungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz in den Planunterlagen.

10.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

10.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde von dem Vorhabenträger ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt (Unterlage 12).

Im hiermit planfestgestellten LBP wurde für den gesamten Vorhabenraum der Bestand schutzgutbezogen erfasst, die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags (Unterlage 12) sind in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und zur Festlegung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls eingeflossen. Der LBP wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier hinsichtlich des Naturhaushalts erfüllt. Von erheblichen zusätzlichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vorhabenträger legt deshalb in seiner Planung folgende Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen fest (Unterlage 12):

V1 Einrichtung einer Ökologischen Bauüberwachung

V2 Ausweisung von Bautabuflächen

M1 Festlegungen zu BE-Flächen und Baustellenzufahrten

M2 Rückbau und Wiederherstellung bauzeitlich beeinträchtigter Flächen

M3 Minderung der Beeinträchtigung der Tierwelt (Maßnahmen des Artenschutzes)

M4 Schutz von Flächen vor Verschmutzung und Verdichtung, Deponierung des Oberbodens, Rückbau und Wiederherstellung bauzeitlich beeinträchtigter Flächen

S1 Schutz der an die Baustelle grenzenden Biotope bzw. Vegetationsbestände und Gehölze

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt:

A1 Ersatzaufforstung

A2 Flächenentsiegelung

E1 Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die o.g. Maßnahmen geeignet sind, den erforderlichen Eingriff in der Weise auszugleichen, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt.

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Die o. g. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und damit nach den Vorgaben der Maßnahmenblätter vollständig umzusetzen.

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ergibt sich aus den Maßnahmenblättern.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung dieses gesetzlichen Erfordernisses (insbesondere der Kontrolle der fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen).

Bei der Begrifflichkeit „Timelag“ müssen grundsätzlich zwei Sachverhalte unterschieden werden. Unter dem Timelag versteht man zum einen das temporäre Leistungsdefizit und zum anderen die verzögerte Umsetzung nach dem Eingriff in Natur und Landschaft.

Das temporäre Leistungsdefizit entsteht zwischen der Umsetzung der Initialmaßnahme und dem Zielerreichungspunkt der Maßnahme. Dieser Timelag wird regelmäßig bei der Eingriffsbilanzierung im LBP auf der Grundlage des Handbuchs LBP durch die Festsetzung eines angemessen hohen Kompensationsumfangs berücksichtigt.

Ein zusätzliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft kann sich insoweit ergeben, wenn sich die Zeitspanne zwischen Eingriff in Natur und Landschaft und Zielerreichung ausnahmsweise in unvorhergesehenem Umfang vergrößert und die Zwischenstadien der jeweiligen Maßnahme noch deutlich weniger natürliche Funktionen übernehmen als im Zielerreichungszustand.

Dieser Timelag (Umsetzungsdefizit) entsteht durch die Zeitdifferenz zwischen dem Verlust der biologischen Funktionen (Eingriffszeitpunkt i. d. R. Baufeldfreimachung) und der Umsetzung der Initialmaßnahme, da der Natur hier keine Möglichkeit gegeben wird, sich zu entwickeln.

In der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, 7 A 1/15) wird gefordert, mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zeitnah zum Eingriff zu beginnen, damit dieser Timelag (Umsetzungsdefizit) nicht oder nur in unwesentlichem Umfang entsteht. Unnötige Verzögerungen der Wirksamkeit solcher

Maßnahmen sollen verhindert werden. Auch u. a. § 15 Absatz 5 und 6 BNatSchG gehen von einer angemessenen Frist aus und knüpfen damit an ein Zeitmoment an.

Ein mehr als nur unwesentliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft kann jedoch bei einer um mehr als fünf Jahre verzögerten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach dem Eingriff in Natur und Landschaft entstehen. Dies ist ggf. durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellung nach Anhörung des Vorhabenträgers im Einzelfall.

10.2.3.2 Besonderer Artenschutz

Im Zuge der Bestanderfassungen konnten für folgende relevanten Arten/Artengruppen Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkbereich des Vorhabens erbracht werden:

Zauneidechsen
Vögel
Ameisen

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der im vorliegenden ASB entwickelten Maßnahmen dargelegt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG auf die hier betroffenen Arten nicht zutreffen.

Zauneidechsen

Das Vorkommen von Zauneidechsen wurde nachgewiesen. Die Minderungsmaßnahme M 3.2 zum Schutz von Reptilien ist geeignet, um Verletzungen, Beschädigungen, Tötungen und Zerstörungen der Reptilien oder ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich vorzubeugen.

Vögel

Die Planfeststellungsbehörde hat im Ergebnis ihrer Prüfung keine Zweifel an der vollständigen Erfassung der potentiell durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Vögel.

Die Minderungsmaßnahme M 3.1 - Regelungen für die Baufeldfreimachung - ist grundsätzlich geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen vorzubeugen. Durch die Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf Nester kann die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern vermieden werden.

Ameisen

Das Umsetzen des Ameisenhaufens durch eine von der Brandenburgischen Ameisenschutzwarte akzeptierte und fachkundige Person schützt die Ameisen vor einer möglichen Tötung im Baubereich.

Ergänzend zum ASB stellt die Planfeststellungsbehörde fest:

Die Maßnahmen der Minderungsmaßnahme M3 sind geeignet, um Verletzungen, Beschädigungen, Tötungen und Zerstörungen der Zauneidechse, der Vögel und der Ameisen oder ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich vorzubeugen. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Im ASB ist nachvollziehbar erläutert, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtern wird.

10.2.4 Bodendenkmalpflege

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 5.4 dienen zur Einhaltung der Vorgaben des BbgDSchG und damit dem Schutz der Bodendenkmale.

10.2.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die unter Punkt 5.5 aufgeführten Regelungen und Verweise dienen der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen und des Bodenschutzes.

10.2.6 Kampfmittelbeseitigung

Das trotzdem immer noch verbleibende Restrisiko des Auffindens von Kampfmitteln im Planfeststellungsgebiet erfordert einen sensiblen Umgang mit der Gefahr und das pflichtgemäße Melden von Fundstücken bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei.

10.2.7 Wald

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Absatz 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Verursacher des Eingriffs eine Ersatzmaßnahme in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Gemäß § 8 Absatz 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist in Form einer Ersatzaufforstung zu kompensieren oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald vorzunehmen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

10.2.8 Öffentlicher Straßenverkehr

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 5.8 dienen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Die Baustellenzufahrt über den ehemaligen Kolonnenweg (jetzt Berliner Mauerweg)

stellt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten den geringsten Eingriff in die Natur und die geringste Belastung der Anwohner dar.

10.2.9 Vodafone

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung, dass vorhandene Leitungen nicht beschädigt werden.

10.2.10 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

10.2.10.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers § 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter https://enteignung.brandenburg.de.

10.3 Gesamtabwägung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten Belange vorgenommen wird.

Das mit dem genehmigten Plan beabsichtigte Vorhaben, Neubau einer Eisenbahnüberführung Berliner Mauerweg; Dresdner Bahn (Strecke 6135), Bahn-km 14,9+62; S-Bahn (Strecke 6035) Bahn-km 14,9+61 in Blankenfelde-Mahlow ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Für die komplette Durchgängigkeit des Berliner Mauerweges und somit zur Nutzung als Radfernweg ist die Schließung der letzten Lücke erforderlich. Auch ist die Erhaltung des ehemaligen Grenzstreifens aus politisch-historischen Gründen bedeutend.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Einflüsse auf die Umwelt geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Straßenbauvorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Es sind keine Verstöße gegen zwingendes Recht erkennbar. Optimierungsgebote sind beachtet worden, insbesondere dadurch, dass das Bauvorhaben in den Bauablauf der Erweiterung der Dresdner Bahn integriert wird. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

11 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Antragsteller bezweckt die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Neubau der Eisenbahnüberführung Berliner Mauerweg in Blankenfelde-Mahlow.

Gemäß § 54 WHG fällt das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) unter die Begriffsdefinition Abwasser. Das Einleiten von Niederschlagwasser in ein Gewässer stellt nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf gemäß § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen, mindestens jedoch nach dem Stand der Technik, möglich ist (§ 57 WHG).

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit. Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in das Planfeststellungsverfahren einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Absatz 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und derselben Genehmigung getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Für die Erlaubnis sind nach Maßgabe des § 13 WHG auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig. Die Erlaubnis kann ferner über die in § 49 VwVfG genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 WHG widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 - Rn. 449 f.).

Gemäß § 15 WHG kann eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die genannte Voraussetzung für eine gehobene Erlaubnis als gegeben an und erteilt diese deshalb nach § 15 WHG, da an dem planfestgestellten Vorhaben ein öffentliches Interesse besteht (siehe auch Planrechtfertigung Nr. 10.1.1).

12 Hinweise

12.1 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht

Gemäß § 40 Absatz 1 BbgStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzu-

sehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 40 Absatz 5 BbgStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

12.2 Umweltschäden

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nr. 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadensgesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen).

§ 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt.

12.3 Zustellung/ Bekanntmachung

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplans – in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow – zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde wird der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eine Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplanes übersenden und dabei bitten, den Plan zur Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Betroffenen, denen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt wird, Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Plan erhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter https://lbv.brandenburg.de/3296.htm eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

13 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

gez. Neue